

Bienen und andere einheimische Bestäuberinsekten sind unverzichtbar für unsere Wirtschaft, Gesellschaft und vielfältige Natur. Dank ihnen gedeihen viele Kulturpflanzen, wie Beeren, Früchte, Gemüse, Kräuter oder Raps und viele Wildpflanzen. Doch Bienen und anderen Insekten geht es immer schlechter. Darum will die Bienen-Initiative den Schutz der Bestäubung in der Verfassung verankern. Bund und Kantone sollen den Rahmen für wirksame Massnahmen schaffen und die nötigen Ressourcen einsetzen. Im Fokus stehen Anreize und die gemeinsame Anstrengung, Lösungen gegen das Insektensterben zu finden. Denn diese Herausforderung betrifft uns alle – auch kommende Generationen.

Die Bundesverfassung<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### Art. 78a Bestäubung

- <sup>1</sup> Bund und Kantone anerkennen die unerlässliche Rolle der Bestäubung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherung der Bestäubung von Kultur- und Wildpflanzen durch Insekten. Sie setzen die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Ressourcen ein.
- <sup>2</sup> Der Bund erlässt Vorschriften zur Förderung der Bestände und der Vielfalt von Bienen und anderen einheimischen Bestäuberinsekten, insbesondere mittels Massnahmen, die deren Erhaltung in einem günstigen Zustand gewährleisten. Die Förderung muss der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der Bestäubung angemessen sein.
- <sup>3</sup> Der Bund unterstützt die Anstrengungen der Kantone, der Gemeinden und der Wirtschaft. Es sollen insbesondere Anreize zur Bereitstellung, zum Unterhalt und zur qualitativen Verbesserung von naturnahen Lebensräumen geschaffen werden.

### Art. 197 Ziff. 17<sup>2</sup>

17. Übergangsbestimmung zu Art. 78a (Bestäubung)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 78a spätestens vier Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

<sup>1</sup> SR 101<sup>2</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

### Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Bourgoïn Samantha, Al Rodónd 40, 6672 Gordevio; Burkard Kroeber Carmita, Sentier du Clos-des-Auges 9, 2000 Neuchâtel; Cherix Daniel, Avenue des Amandiers 9, 1820 Montreux; Dettli Martin, Gempfenring 122, 4143 Dornach; Dey Gilbert, Rue du Bois Noir 19, 2053 Cernier; Eyer Claudia, Flurstrasse 59, 3949 Hohntenn; Farinelli Alex, Via Ör 15, 6949 Comano; Favre Anne-Christine, Chemin du Ferrage 13, 1023 Crissier; Frey Othmar, Eggstrasse 23, 8102 Oberengstringen; Geiger Wilhelm, Route de la Tzouma 65, 1974 Arbaz; Gonseth Yves-Martin, Rue de l'Evole 4, 2000 Neuchâtel; Götti Limacher Mathias, Stutz 4, 7304 Maienfeld; Hegglin Peter, Nüssli 3, 6313 Edlibach; Herzog Felix, Gerenstrasse 63, 8105 Regensdorf; Jacquiéry Sebastian, Chemin des Ecureuils 4, 1580 Avenches; Klopfenstein Broggini Delphine, Chemin Ravoux 3, 1290 Versoix; Meier Madeleine, Bruchstrasse 53, 6003 Luzern; Monotti Luca, Ra Strada da Müralta 41, 6955 Cagiallo; Saucy Francis, Rue des Châteaux 49, 1633 Vuippens; Schoenenberger Nicola, Rue François-Bonivard 8, 1201 Genève; Schwegler Martin, Willisauerstrasse 11, 6122 Menznau; Ston Daniel, Chemin des Ribaudes 15, 2000 Neuchâtel; Villiger Christoph, Risistrasse 17, 5312 Döttingen; Zellweger Bigna, Innerberg 28, 7106 Tenna

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht, wird nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

### Ablauf der Sammelfrist: 19.11.2027

Bitte senden Sie diese Liste teilweise oder vollständig ausgefüllt umgehend an: **Bienen-Initiative, Postfach 667, 9430 St. Margrethen**

**BienenSchweiz**

Bitte alle Felder selbst ausfüllen!

PLZ:		Politische Gemeinde:			Kanton:		Kontrolle (leer lassen)
Nr.	Name und Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/ Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse & Hausnummer, eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Fahne bestellen	Informiert bleiben	Eigenhändige Unterschrift	
1.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
5.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
6.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
7.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
8.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

### Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende \_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

**Bitte graue Felder nicht ausfüllen.**

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):



[www.bienen-initiative.ch](http://www.bienen-initiative.ch)

Hier finden Sie unsere Datenschutzerklärung: [www.bienen-initiative.ch/datenschutz](http://www.bienen-initiative.ch/datenschutz)

Ort: ..... Eigenhändige Unterschrift: .....

Datum: ..... Amtliche Eigenschaft: .....

Amtsstempel: